

Finanzamt Wiesbaden, Postfach 24 69, 65014 Wiesbaden

DV 04.26 0,95 Deutsche Post 



\* 8177 \* 2052 \* 002150 \* 09 \* 04 \*

Firma  
Metallbau Adolf Happ und Sohn GmbH  
Schönbergstr. 11  
65199 Wiesbaden

Steuernummer/  
Geschäftszeichen 040 239 1523 5 - K04

Bearbeitung

Kontakt <https://finanzamt.hessen.de/kontakt>

Datum 09.04.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft  
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen  
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**  
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Firma, Metallbau Adolf Happ und Sohn GmbH, Schönbergstr. 11, 65199 Wiesbaden

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 2640 239 15235  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 113 864 609

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger  
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Servicestelle**  
Finanzamt Wiesbaden

Telefonnummer: (06 11) 8 13-0  
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr  
Termine nach Vereinbarung  
Abraham-Lincoln-Park 3  
65189 Wiesbaden



**Bankverbindungen**  
Finanzamt Limburg-Weilburg

Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE70 5000 0000 0051 0015 07  
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE68 5005 0000 0001 0003 97  
BIC: HELADEFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

**Hinweise**

Informationen über die Verarbeitung  
personenbezogener Daten und zum Datenschutz  
finden Sie auf [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

Formulare und Anträge einfach über  
[www.elster.de](http://www.elster.de) einreichen:



## **Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 06.04.2029.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.